

RS Vwgh 2020/12/3 Ra 2020/20/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.2020

Index

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §35

BFA-VG 2014 §13 Abs4

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2020/20/0258 E 22.01.2021

Rechtssatz

Wenn das BVwG das Unterbleiben einer Belehrung gemäß § 13 Abs. 4 BFA-VG 2014 im Zusammenhang mit der nicht erfolgten persönlichen Vorsprache der Revisionswerberin bei der Österreichischen Botschaft sieht, ist ihm entgegenzuhalten, dass die in § 13 Abs. 4 BFA-VG 2014 geregelte Verpflichtung des BVwG nicht an eine bereits erfolgte persönliche Vorsprache geknüpft ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020200262.L05

Im RIS seit

19.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>